

Richtlinie für Ehrungen

I. Allgemeines

(1) Der Verband Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. ehrt seine Mitglieder durch Verleihung von eigenen

- Ehrennadeln/-broschen mit Urkunde
- Verdienstnadeln/-broschen mit Urkunde

nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Für weitergehende Ehrungen macht der Landesverband unter Beachtung dieser Richtlinie Vorschläge zur Verleihung

- der Ehrennadel/-brosche des Landes Schleswig-Holstein
- der Verdienstmedaille des Bundesverdienstkreuzes
- des Bundesverdienstkreuzes

bei den für diese Verleihung zuständigen Gremien.

II. Ehrennadeln/-broschen

(1) Ehrennadeln und –broschen werden für langjährige Mitgliedschaft zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.

(2) In Abhängigkeit von der Dauer der Mitgliedschaft werden verliehen:

- Nach 20 Jahren: Ehrennadel/-brosche in Silber
- Nach 30 Jahren: Ehrennadel/-brosche in Gold
- Nach 40 Jahren: Ehrennadel/-brosche in Gold mit eingravierter Zahl 40
- In weiteren 10-Jahresschritten: Ehrennadel / -brosche in Gold mit eingravierter Zahl der Dauer der Mitgliedschaft

(3) Ehrennadel/-broschen werden von den Siedlungsgemeinschaften verliehen. Die erforderlichen Urkundenvordrucke und Abzeichen werden vom Landesverband zur Verfügung gestellt.

III. Verdienstnadeln/-broschen

(1) Verdienstnadeln und –broschen werden an Mitglieder verliehen, die sich in herausragender Weise durch ihre Arbeit in den Organisationseinheiten um die Ziele des Verbandes Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. verdient gemacht haben. Alle nachfolgenden Ehrungen sind unabhängig vom Alter der / des zu Ehrenden auszusprechen und zu verleihen.

Verdienstnadeln und –broschen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

(2) Verdienstnadeln und –broschen werden in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen, wobei nachstehende Bewertungskriterien gelten.

(2.1) Verdienstnadeln und –broschen in Bronze

a.) Mitglieder

Die Arbeit der/des Auszuzeichnenden zeigt einen sichtbaren Erfolg für die Organisationseinheit. Sie/Er ist eine bewährte und zuverlässige Stütze für die Aufgaben der Organisationseinheit.

b.) Nichtmitglieder

Die/der Auszuzeichnende hat sich auf örtlicher oder überörtlicher Ebene um die Belange des Verbandes Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. im Rahmen der Organisationseinheit verdient gemacht.

Es muss bewiesen werden, dass sie/er sich dem Verband Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. verbunden fühlt.

Mit der Verleihung kann die Ehrenmitgliedschaft in der den Antrag stellenden Organisationseinheit verbunden werden.

(2.2) Verdienstnadeln und –broschen in Silber

a.) Mitglieder

Der/Die Auszuzeichnende hat innerhalb der Organisationseinheit wesentlich dazu beigetragen, dass deren Wirken für die Öffentlichkeitsarbeit von Bedeutung ist.

Sie/Er hat besonders dazu beigetragen, ihrer Organisationseinheit örtlich oder überörtlich in der Öffentlichkeit oder Behörden gegenüber Geltung zu verschaffen.

Diese Kriterien sind ausdrücklich auf die Ebenen der Organisationseinheit (Gemeinde, Kreis, Land) zu beziehen.

b.) Nichtmitglieder

Die/Der Auszuzeichnende hat sich auf örtlicher oder überörtlicher Ebene um die Belange des Verbandes Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. im Rahmen der Organisationseinheit besonders herausragend verdient gemacht.

Es muss bewiesen werden, dass sie/er sich dem Verband Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. verbunden fühlt.

Mit der Verleihung kann die Ehrenmitgliedschaft in der den Antrag stellenden Organisationseinheit verbunden werden.

(2.3) Verdienstnadeln und –broschen in Gold

a.) Mitglieder

Die Arbeit der/des Auszuzeichnenden geht von ihrer Bedeutung her über das geforderte Maß hinaus, das satzungsgemäß an Einsatz und Wirken gefordert wird.

Die/Der Auszuzeichnende hat sichtbare Erfolge erreicht, die als beispielgebend und richtungsweisend für die Organisationseinheit gelten.

Die/Der Auszuzeichnende hat mindestens 20 Jahre hervorragende Vorstandsarbeit oder Mitarbeit im Landesverband bzw. seinen Gliederungen geleistet, die die pflichtgemäße Arbeit weit überragt.

b) Nichtmitglieder

Die/Der Auszuzeichnende hat herausragende Erfolge für die Ziele des Verbandes Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. erreicht, die nicht Obliegenheit seines Amtes sind und die nicht auf eine einmalige Unterstützung des Verbandes ausgerichtet sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzuwenden.

Mit der Verleihung der Verdienstnadel/-brosche kann die Ehrenmitgliedschaft in der beantragenden Organisation ausgesprochen werden.

- (3) Verdienstnadeln und –broschen sind mit einem bei der Landesgeschäftsstelle anzufordernden Antragsformular einzureichen. Neben den im Formular geforderten Angaben ist eine eingehende Begründung für die beabsichtigte Verleihung zu liefern. Der Antrag muss auf einen Beschluss des Vorstandes der beantragenden Organisationseinheit beruhen und durch ein Beschlussprotokoll dokumentiert sein.

Die/Der Auszuzeichnende darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

Mitgliederversammlungen dürfen mit der Beschlussfassung über die Verleihung von Verdienstnadeln und –broschen nicht befasst werden.

Beabsichtigt der Landesverband aus eigener Kenntnis der Verdienste eines Mitgliedes oder Nichtmitgliedes heraus eine Verdienstnadel oder –brosche zu verleihen, so ist vorher der Kreisvorstand unter Ausschluss des Auszuzeichnenden anzuhören, wenn es sich um ein Mitglied einer Unterorganisation handelt oder das Nichtmitglied einer Unterorganisation zuzuordnen ist.

Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Verleihung dem Landesverband zur Entscheidung vorliegen.

Eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist auf Bitten des Antragstellers ist zurückzuweisen.

- (4) Über die Vergabe von Verdienstnadeln und –broschen entscheidet der geschäftsführende Vorstand; bei Verdienstnadeln und –broschen für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand.
Anträge von Siedlergemeinschaften müssen vorher vom Kreisverband begutachtet werden. Der Kreisverband kann diese Anträge befürworten, ablehnen oder durch eigene Kenntnisse ergänzen.

Unverrückbarer Grundsatz ist in jedem Fall eine sehr sorgfältige Überprüfung aller Anträge, damit die Auszeichnungen nicht entwertet werden.
Mangelhafte oder nicht hinreichend begründete Anträge sind zurückzuweisen.

Die Überreichung einer Verdienstnadel oder –brosche in Bronze und Silber kann im Auftrage des Landesverbandes durch den zuständigen Vorsitzenden des Kreisverbandes erfolgen.

Die Überreichung einer Verdienstnadel und –brosche in Gold erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes, wobei der Kreisverbandsvorsitzende anwesend sein soll.

- (5) Im Rahmen der Landesverbandsversammlung wird nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch diesen eine besondere Ehrung durch Urkunde ausgesprochen, die besonders verdienten Mitgliedern in diesem Rahmen Dank und Anerkennung des gesamten Landesverbandes dokumentieren.

IV. Weitergehende Ehrungen

- (1) Vorschläge für eine Auszeichnung nach Abschnitt I Abs (2) können alle Organisationseinheiten schriftlich und mit hinreichender Begründung vorbringen. Vorschläge von Siedlergemeinschaften sind über den zuständigen Kreisverband, der hierzu Stellung zu nehmen hat, dem Landesverband vorzulegen.

Beabsichtigt der Landesverband aus eigener Kenntnis der Verdienste des Auszeichnenden einen entsprechenden Vorschlag zu machen, ohne dass ein Vorschlag eines Kreisverbandes oder einer Gemeinschaft vorliegt, so ist vorher vom zuständigen Kreisverband eine Stellungnahme abzufordern.

- (2) Für alle Organisationseinheiten gilt, dass Vorschläge bzw. Stellungnahmen durch protokollierten Beschluss der jeweiligen Vorstände zu erfolgen haben.

Alle Organisationseinheiten haben bei ihren Vorschlägen bzw. Stellungnahmen strenge Maßstäbe anzuwenden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine weitestgehend vergleichbare Wertung von ehrenamtlichen Tätigkeiten gewährleistet ist.

- (3) Die Einreichung von Vorschlägen an die entsprechenden Gremien des Landes bzw. des Bundes zur Verleihung

- der Ehrennadel/-brosche des Landes Schleswig-Holstein
- der Verdienstmedaille des Bundesverdienstkreuzes oder
- des Bundesverdienstkreuzes,

obliegt ausschließlich dem Landesverband, wenn eine solche beabsichtigte Ehrung aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verband Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. begründet ist.

Diese Richtlinie für Ehrungen wurde auf der Landesverbandsversammlung am 06. Juni 2016 in Neumünster beschlossen und ersetzt die alte Ehrungsrichtlinie.